

Der Sterbefall

Der Sterbefall tritt ein



Sterbefall-> Nachricht an Standesamt des Sterbeorts-> erteilt Sterbeurkunde und meldet den Sterbefall an das ZTR-> Meldung an das Nachlassgericht und Geburtsstandesamt

Die Eröffnung eines Testaments

Zunächst muss ein Nachlassgericht Kenntnis davon erlangen, dass ein Testament existiert.

1. Mitteilung des ZTR, das Erblasser verstorben ist
2. Ein aufgefunden handschriftliches Testament muss abgegeben werden (Ablieferungspflicht gem. §§ 2259 BGB, 358 FamFG)

Die Eröffnung eines Testaments

- ▶ Zuständigkeiten:
- ▶ Sachlich: § 23a Abs. 1, S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG
- ▶ Örtlich: 1. Das Gericht, bei dem das Testament verwahrt wurde , eröffnet auch das Testament (§ 344 Abs. 6 FamFG) im Sterbefall
2. Das Gericht, Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- ▶ Funktionell: Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2c RPflG)

Die Eröffnung eines Testaments

- ▶ Zuständigkeiten:
- ▶ Sachlich: § 23a Abs. 1, S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG
- ▶ Örtlich: 1. Das Gericht, bei dem das Testament verwahrt wurde , eröffnet auch das Testament (§ 344 Abs. 6 FamFG) im Sterbefall
2. Das Gericht, Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- ▶ Funktionell: Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2c RPflG)

Eröffnung eines Testaments

- ▶ Neben einem Antrag auf Eröffnung eines aufgefundenen Testaments ist eine Original der Sterbeurkunde beizufügen, bei hinterlegtem Testament ebenso der Hinterlegungsschein
- ▶ Gem. § 348 FamFG hat das Gericht, sobald es Kenntnis vom Todesfall erhält, eine in der Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen.
- ▶ Der Rechtspfleger erhält die eingereichten Unterlagen nebst Original Testament (eingereichtes oder aus der amtlichen Verwahrung genommenes Testament nebst Umschlag). Über die Eröffnung ist ein Protokoll (Niederschrift) zu fertigen.

Wem wird die Testamentseröffnung bekannt gegeben?

- ▶ Das Gericht informiert die testamentarischen als auch die gesetzlichen Erben
- ▶ Dies kann durch eine Terminierung oder schriftlich geschehen (§ 348 FamFG)
- ▶ Wie verhält es sich nun beim Berliner Testament?

???

Eröffnung eines Berliner Testaments

- ▶ Die Eröffnung erfolgt nach Kenntniserlangung des Todesfalls nach den bereits beschriebenen Kriterien, es sei denn, es sind Verfügungen des überlebenden Ehegatten im Testament enthalten, die erst nach dessen Tod bekannt gemacht werden
- ▶ Ist das Eröffnungsverfahren erfolgt, wird das Berliner Testament wieder in die amtliche Verwahrung genommen und erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten erneut aus der Verwahrung geholt um dieses ein weiteres Mal zu eröffnen (§ 349 Abs.2 FamFG)
- ▶ Die Gebühr für die Eröffnung eines Testaments beträgt Gem. KV-Nr. 12101 GNotKG 100,00 €, existieren mehrere oder erfolgt die weitere Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments, so verbleibt es bei einer Gebühr